

a) Versichert werden:

1. Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und als Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden; 2. Betriebsbeamte, Handlungsgehilfen, Handlungslehrlinge, Lehrer und Erzieher ohne Pensionsberechtigung, sämtlich, wenn sie jährlich nicht mehr als 2000 M Gehalt oder Lohn bekommen; 3. auch die Leute, die auf Fluß- oder Seeschiffen gegen Lohn oder Gehalt beschäftigt werden.

Durch Beschluß des Bundesrates kann die Versicherungspflicht ausgedehnt werden: a) auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig wenigstens einen Lohnarbeiter beschäftigen; b) auf Hausgewerbetreibende, z. B. Weber.

b) Der Versicherungspflicht unterliegen nicht:

1. Personen unter 16 Jahren. 2. Personen, die keinen baren Lohn, sondern nur freien Unterhalt — Wohnung, Kost, Kleidung — beziehen. (Dagegen ist ein Arbeiter, der z. B. an Stelle des dreitägigen Lohnes 1 Sack Kartoffeln und 25 kg Roggen erhält, versicherungspflichtig.) 3. Personen, die erwerbsunfähig sind (Invaliden), d. h. nicht mehr im Stande sind, den dritten Teil des ortsüblichen Tageslohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu verdienen. 4. Beamte des Reiches und der Bundesstaaten. 5. Die mit Pensionsberechtigung angestellten Gemeindebeamten. 6. Soldaten, die dienstlich, d. h. für militärische Zwecke als Arbeiter verwendet werden. Dagegen sind Soldaten, die einem Gutsbesitzer bei der Ernte behilflich sind, versicherungspflichtig. 7. Personen, welche Invalidenrente beziehen. 8. Personen, die nur ganz vorübergehende Beschäftigung annehmen (z. B. Botenfrauen, Lohn-dienner). 9. Personen, die berufsmäßig einzelne Dienstleistungen an verschiedenen Stellen übernehmen, wie Dienstmänner. 10. Apotheker-Gehilfen und Lehrlinge. 11. Strafgefangene.

c) Auf Antrag können von der Versicherungspflicht befreit werden: Personen, die vom Reiche, von einem Bundesstaate oder einer Gemeinde Pension mindestens in der Höhe der niedrigsten Invalidenrente der 1. Lohnklasse (116,40 M) oder eine Unfallrente von gleicher Höhe beziehen.

d) Es gibt zwei Berufsarten, die nicht versichert werden müssen, denen es aber gestattet ist, sich selbst (freiwillig) zu versichern, wenn der zu Versicherende das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat:

1. Betriebsunternehmer, die nicht regelmäßig wenigstens zwei Lohnarbeiter beschäftigen, und 2. Hausgewerbetreibende, die im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender beschäftigt sind, wenn nicht durch Beschluß des Bundesrates die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.

Bis jetzt ist die Versicherungspflicht nur auf die Hausgewerbetreibenden der Tabak- und Zigarrenfabrikation, sowie auf die der Textil-Industrie (Weberei und Wollerei*) ausgedehnt worden. Diese sind

*) Die Bestimmungen finden keine Anwendung: 1. auf Personen, die das Geschäft regelmäßig für eigene Rechnung betreiben und nur gelegentlich